

Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
Pascalstr. 1 | 14532 Kleinmachnow

Per Postzustellungsurkunde GZ: BB 621

Firma

**GST Gesellschaft für System- und
Tankanlagentechnik mbH
Geschäftsführer Udo Garweg
Merzdorfer Bahnhofstrasse 40
03042 Cottbus**

Pascalstr. 1
14532 Kleinmachnow

Bearbeiter/in: Herr SwientekSwientek
Geschäftszeichen: BB 621

Telefon: 033203 866 188

Fax: 033203 866 189

E-Mail: Stephan.Swientek@lme.berlin-
brandenburg.deStephan.Swientek@lme.berlin-brandenburg.de

Kleinmachnow, 24. Mai 2017

Änderungsbescheid zu der Instandsetzerbefugnis „BB 621“ vom 05.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME) hat der

Firma

GST Gesellschaft für System- und Tankanlagentechnik mbH
Merzdorfer Bahnhofstrasse 40
03042 Cottbus
(im Folgenden Instandsetzer genannt)

mit Schreiben vom 05.10.2016 eine Instandsetzerbefugnis erteilt. Aufgrund des Antrages der Firma GST Gesellschaft für System- und Tankanlagentechnik mbH vom 21.03.2017 wird dieser Änderungsbescheid wie folgt erlassen:

1. Die Firma GST Gesellschaft für System- und Tankanlagentechnik mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Udo Garweg, im nachfolgenden Instandsetzer genannt, erhält unter Maßgabe der im folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen die Befugnis, ein durch die Firma GST Gesellschaft für System- und Tankanlagentechnik mbH instandgesetztes Messgerät aus der unter Ziffer 2 benannten Messgeräteart durch das in Ziffer 3 definiertes Zeichen (Instandsetzerkennzeichen) kenntlich zu machen.
2. Der Instandsetzer erhält die Befugnis an folgende Messgerätearten Instandsetzungen durchzuführen:
 - a. **Kraftstoffzapfanlagen für dünnflüssige Mineralölprodukte der Hersteller Dresser Wayne, Tokheim, Scheidt&Bachmann, Gilbarco, Salzkotten, Schlumberger und Horn sowie deren Zusatzeinrichtungen,**
 - b. **Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (AdBlue) der Hersteller Flaco und Gilbarco,**
 - c. **Reifendruckmessgeräte der Hersteller JS Aupperle, Blitz, Mahle, Schrader, Horn/Tecalemit, EWO, Tokheim und Schneider.**

3. Für das Instandsetzerkennzeichen wird Ihnen folgende Nummer zugeteilt: **621**. Dieser Nummer ist die Kennung der Behörde des LME voranzustellen: **BB**.
4. Der Instandsetzer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten ergeht mit gesondertem Kostenbescheid. Für die Prüfung der Unterlagen und die Erstellung des Bescheides wird ein Aufwand von 3 Stunden festgestellt.
Weiterhin werden die Auslagen für die Zustellung des Bescheides in Höhe von 4,78 € berechnet.

Die Erteilung der oben unter 1. bis 3. definierten Instandsetzerbefugnis gilt unter den folgenden Nebenbestimmungen:

- (1.) Im Rahmen der Befugnis hat der Instandsetzer geeichte Messgeräte unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV) i.V.m. § 37 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG), zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und entfernte Sicherungszeichen durch das eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.
- (2.) Kennzeichen des Instandsetzers:
Die Klebmarke des zugeteilten Instandsetzerkennzeichens nach § 54 Abs. 3 Satz 2 MessEV i.V.m. Anlage 8 Nr. 3.1 zur MessEV ist in der Farbe rot zu verwenden. Der Gesetzgeber gibt in der amtlichen Begründung zur MessEV die Farbe Verkehrsrot (RAL 3020) zur Verwendung an.
Als Vorgaben für alle Kennzeichen gemäß Anlage 8 Nr. 0 zur MessEV ist die Farbe der verwendeten Schriften und Zeichen schwarz. Sind Kennzeichen als Klebmarke ausgeführt, dürfen diese nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können. Größe und Ausführung der Zeichen müssen den Vorgaben in Anlage 8 Nr. 3.1 und 3.2 zur MessEV genügen.
Das Sicherungszeichen des Instandsetzers nach Anlage 8 Nummer 3.2 zur MessEV besteht aus einer dreieckigen Klebmarke. Das folgende Sicherungszeichen darf nach Anlage 8 Nr. 3.2 zur MessEV auch als Relief ohne zusätzliche Farbe in eine Plombe eingedrückt werden.
Die Kennzeichen des Instandsetzers sind entsprechend den in Anlage 1 dargestellten Mustern auszuführen.
- (3.) Aufschiebende Bedingung:
-keine-
- (4.) Auflagen:
 - (4.1) Der Instandsetzer hat dem LME gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 1 MessEV die Verlagerung des Firmensitzes unter Angabe der vollständigen Anschrift und der weiteren Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

- (4.2) Der Instandsetzer hat dem LME gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 2 MessEV den Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV unverzüglich mitzuteilen. Dies sind insbesondere der Verlust von Prüfmitteln oder die erforderlichen Einrichtungen für die Instandsetzung von Messgeräten sowie der Ausfall des sachkundigen Personals.
- (4.3) Stellt der Instandsetzer seine Tätigkeit im Rahmen dieser Befugnis ein, hat er dies nach § 55 Abs. 4 Nr. 3 MessEV dem LME unverzüglich mitzuteilen. Die Instandsetzerkennzeichen und Sicherheitszeichen haben Sie dabei dem LME nach § 55 Abs. 5 MessEV unverzüglich zu übergeben.
- (4.4) Personal
 - (4.4.1) Der Instandsetzer hat sicherzustellen, dass die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 MessEV geforderte Übersicht des sachkundigen Personals fortlaufend und aktuell geführt wird. In Anlage 2 ist ein Muster dieser Übersicht beigefügt. Die von dem Instandsetzer geführte Übersicht kann auch in anderer Art geführt werden, jedoch müssen zumindest die sich aus dem Muster ergebenden Angaben in der Übersicht enthalten sein. Wenn Personen aus dem Betrieb ausscheiden, ist das Datum des letzten Arbeitstages in der Übersicht entsprechend einzutragen. Die Daten von diesen Personen dürfen frühestens 2 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Übersicht entfernt werden. Ferner sind in der Übersicht die Namenskürzel der Personen aufzuführen. Jedes Namenskürzel soll aus zwei bis drei Buchstaben bestehen.
 - (4.4.2) Ausscheiden von Instandsetzungspersonal
Der Instandsetzer hat dem LME unverzüglich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, wenn Personen, welche mit der Instandsetzung von Messgeräten durch Sie beauftragt waren, aus dem Betrieb ausscheiden. Dies hat mit Übersendung der aktualisierten Übersicht nach (4.4.1)
 - (4.4.3) Einsatz neuen Instandsetzungspersonals
Der Instandsetzer hat dem LME unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Namenskürzels für das Instandsetzerkennzeichen den Einsatz von neuem Instandsetzerpersonal mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Sachkunde des betroffenen Personals dem LME nachzuweisen. Erst nach Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch das LME darf dieses Personal selbständig Instandsetzungsarbeiten unter dem angegebenen Namenskürzel vornehmen.

(4.5) Prüfmittel

Folgende Prüfmittel wurden, auch in Ergänzung, zum Antrag vom 21.03.2017 benannt.

Eichkolben 20 l, Nr. 951.73

Eichkolben 20 l, Nr. 951.74,

Eichkolben 20 l, Nr. 981316,

Eichkolben 20 l, Nr. 981318.

Eichkolben 20 l, Nr. 991319,

Eichkolben 20 l, Nr. 27516,

Eichkolben 20 l, Nr. 27616,

Eichkolben 50 l, Nr. 213/1995,

Prüfeinrichtung für Reifendruckmessgeräte mit elektronischem Überdruckmessgerät LEO2, Seriennummerr. 86894

Werden die vorgenannten Prüfmittel durch andere ersetzt, sind die Geeignetheit und die Rückführung der zuständigen Eichbehörde unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt nachzuweisen.

(4.6) Instandsetzungsbenachrichtigung

Für die nach § 55 Abs. 3 MessEV vorgeschriebene Information der zuständigen Behörde über die Instandsetzung ist die in der Anlage dieses Bescheides dargestellte Instandsetzungsbenachrichtigung (ggf. elektronisch) zu verwenden. Als örtlich zuständige Behörde für die Mitteilung einer nach § 55 Abs. 3 MessEV i. V. m. § 37 Abs. 5 Nr. 4 MessEG wird die Behörde angesehen in deren Zuständigkeitsbereich das instandgesetzte Messgerät aufgestellt ist und verwendet wird.

Diese Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen, d.h. grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen nach der Instandsetzung.

(4.7) Instandsetzerkennzeichen – Ort der Kenntlichmachung:

Die Kenntlichmachung einer Instandsetzung hat gemäß § 55 Abs. 1 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 3 MessEG zu erfolgen. Dabei ist das Instandsetzerkennzeichen in unmittelbarer Nähe des Eichkennzeichens bzw. der Metrologiekennzeichnung (Abstand max. 50 mm) anzubringen, sofern dadurch keine für den Verwender erforderlichen Aufschriften oder Anzeigen verdeckt werden. Die Nutzbarkeit des Messgerätes darf durch die Anbringung des Instandsetzerkennzeichens nicht behindert werden und keinen Einfluss auf die mess- und eichrechtliche Verwendung haben. Durch die Kenntlichmachung darf das Eichkennzeichen nicht entwertet werden.

(5.) Auflagenvorbehalt

Die Erteilung der Befugnis als Instandsetzer nach § 54 Abs. 1 MessEV ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBrb i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, womit die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten bleibt.

(6.) Widerrufsvorbehalt

Die Erteilung der Instandsetzerbefugnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Befugnis kann gemäß § 54 Abs. 5 MessEV i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBrb, § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG widerrufen werden, wenn

- dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
- der Instandsetzer das MessEG und die MessEV nicht beachtet,
- die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV nicht mehr gegeben sind.

Gründe

I.

Der GST Gesellschaft für System- und Tankanlagentechnik mbH wurde mit Schreiben vom 05.10.2016 auf Antrag die Instandsetzerbefugnis unter 2. genannten Messgerätearten erteilt.

Mit Schreiben vom 21.03.2017 stellte der Instandsetzer einen Antrag auf die Erweiterung seiner Befugnis.

Der Instandsetzer hat im Rahmen dieses Antrages vom 21.03.2017 weitere Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde des Personals sowie der erforderlichen Einrichtungen vorgelegt.

II.

Das LME ist als zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 MessEV befugt, Betrieben, die geeichte Messgeräte instandsetzen auf Antrag und beim Nachweis der Sachkunde des Personals sowie der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen für diese Tätigkeit eine Instandsetzerbefugnis zu erteilen.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen nachgewiesenen Sachkunde und des benannten Personals, des Nachweises der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen und da keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen, war es möglich, dem Antragsbegehren stattzugeben.

Die unter Ziffer (4.) erteilten Auflagen sind erforderlich, da das LME über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis, aufgrund der mess- und eichrechtlichen Anforderungen sicherstellen muss, dass nur sachkundiges Personal Instandsetzungsmaßnahmen durchführt. Dies ist nur dann gegeben, wenn gegenüber

dem LME der Wechsel von Personal beantragt und die Sachkunde des neuen benannten Personals nachgewiesen wird.

Die Auflage unter Ziffer (4.5) hinsichtlich der Prüfmittel ist erforderlich, da das LME über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis, aufgrund der Forderungen der MessEV, das Verwenden der zur Reparatur und Justierung erforderlichen Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn das LME über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln informiert wird und wenn die vorhandenen Prüfmittel regelmäßig an nationale Normale metrologisch rückgeführt werden. Es kann hierbei nicht gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch das LME oder einer anderen Eichbehörde getroffen werden.

Die Auflage unter Ziffer (4.6) hinsichtlich der Ausführung der Instandsetzungsbenachrichtigung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Vollständigkeit der zu meldenden Informationen nach § 55 Abs. 3 Halbsatz 2 MessEV erfüllt werden.

Die Auflage unter Ziffer (4.7) hinsichtlich des Ortes der Anbringung des Instandsetzerkennzeichens ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine einheitliche Kennzeichnung eines Messgerätes in Zusammenhang mit einer Instandsetzung erfolgt. Dies ist erforderlich, da eine Verpflichtung für die Verwender von Messwerten gemäß § 33 Abs. 2 MessEG zur Prüfung der Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Vorschriften besteht. Des Weiteren wird damit der Zielsetzung der mess- und eichrechtlichen Vorschriften bezüglich des Verbraucherschutzes besser Rechnung getragen.

Die Anordnung eines Auflagenvorbehaltes unter Ziffer (5.) ist erforderlich, weil die Möglichkeit bestehen muss, dass nach Erlass der Instandsetzerbefugnis eine Auflage ergehen oder eine bestehende Auflage verändert werden kann, wenn sich dies aufgrund rechtlicher oder tatsächliche Veränderungen des dem der Genehmigung zugrundeliegenden Sachverhaltes nach pflichtgemäßen Ermessen des LME als notwendig erweist.

Die Anordnung eines Widerrufsvorbehaltes unter Ziffer (6.) ist erforderlich, um gegebenenfalls auf rechtliche oder tatsächliche Veränderungen des dem der Instandsetzerbefugnis zugrundeliegenden Sachverhaltes reagieren zu können. Die genannten Anwendungsfälle sieht § 54 Abs. 5 MessEV ausdrücklich vor.

Die Kostengrundentscheidung unter Ziffer 4 beruht auf den Bestimmungen des § 59 MessEG i. V. m. § 1 MessEGebV, wonach die zuständige Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem MessEG und den auf dem MessEG beruhenden Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen erhebt.

Hinweise:

- a) Nach § 55 Abs. 1 MessEV ist das instand gesetzte Messgerät mit dem Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen. Dadurch darf das Eichkennzeichen nicht entwertet werden. Sofern ein Zusatzzeichen nach Anlage 8 Nr. 1.3 zur MessEV aufgebracht ist, ist dieses durch den Instandsetzer zu entwerten.
- b) Vor dem Aufbringen des Instandsetzerkennzeichens muss das Messgerät den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG und den allgemeinen wesentlichen Anforderungen nach § 7 MessEV sowie den spezifischen wesentlichen Anforderungen nach § 8 MessEV entsprechen. Zudem muss das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhalten.
- c) Die Nichtbefolgung der Auflagen unter Ziffer (1.), (4.1), (4.2) und (4.3) dieses Bescheides kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 26 MessEG i. V. m. § 57 Nr. 4 bis 10 MessEV darstellen und als solche verfolgt werden. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kann dieser Verstoß mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro sanktioniert werden.
- d) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Antragsvoraussetzungen durch das LME spätestens alle 5 Jahre vorzunehmen ist. Hierzu ist das LME aufgrund der Bestimmungen des § 54 Abs. 4 MessEV verpflichtet.
- e) Veröffentlichung der Daten
Sollten innerhalb der Widerspruchsfrist keine Einwände erhoben werden, erfolgt auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (www.agme.de) die kostenfreie Veröffentlichung der nachgenannten Daten:
Name der Firma, Instandsetzerkennzeichen, Befugnis und die Kontaktdaten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, Pascalstraße 1, 14532 Kleinmachnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die oben genannte Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Swientek

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Rechtsquellen:

- MessEG Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 in der aktuellen Fassung
- MessEV Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12 2014 in der aktuellen Fassung
- EichO Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S.1035) geändert worden ist
- MessEGebV Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen, (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) vom 24.03.2015 in der aktuellen Fassung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der aktuellen Fassung
- VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (

Die aufgeführten Rechtsquellen sind unter www.gesetze-im-internet.de bzw. www.bravors.brandenburg.de abrufbar.